

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 107

ausgegeben am 22. März 2011

Verordnung vom 15. März 2011 über die berufliche Grundbildung Keramikerin/ Keramiker mit Fähigkeitszeugnis (FZ)¹

Aufgrund von Art. 26 des Berufsbildungsgesetzes (BBG) vom 13. März 2008, LGBL 2008 Nr. 103, verordnet die Regierung:

I. Gegenstand und Dauer

Art. 1

Berufsbild

Keramikerinnen/Keramiker beherrschen namentlich folgende Tätigkeiten und zeichnen sich durch folgende Haltungen aus:

- a) Sie entwerfen und realisieren keramische Produkte in den Anwendungsbereichen Produktdesign und Kunst und setzen dafür ihre handwerklich-technischen, technologischen und gestalterischen Kompetenzen ein.
- b) Sie beherrschen die Umwandlungsprozesse der Materialien. Sie sind in der Lage, die Herstellungsverfahren, die sie von der Produktentwicklung bis zur Umsetzung im Rahmen der Produktion anwenden, methodisch zu analysieren.
- c) Sie sind bei der Berufsausübung kreativ und gestalten ihren Beruf den Marktbedürfnissen entsprechend aus. Sie tragen neuen Technologien Rechnung und stellen sich den Herausforderungen im Zusammenhang

mit der Arbeitssicherheit, dem Gesundheitsschutz und dem Umweltschutz.

- d) Sie stellen ihre Offenheit, Innovationsfähigkeit, Vielseitigkeit, ihre effiziente Arbeitsweise, Zuverlässigkeit und ihr Durchhaltevermögen unter Beweis.

Art. 2

Dauer und Beginn

- 1) Die berufliche Grundbildung dauert vier Jahre.
- 2) Der Beginn der beruflichen Grundbildung richtet sich nach dem Schuljahr der zuständigen Berufsfachschule.

II. Ziele und Anforderungen

Art. 3

Handlungskompetenzen

- 1) Die Ziele und Anforderungen der beruflichen Grundbildung werden in Form von Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 beschrieben.
- 2) Sie gelten für alle Lernorte.

Art. 4

Fachkompetenz

Die Fachkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Entwerfen des Projektes;
- b) Ausführen des Produktes;
- c) Präsentieren und Werben;
- d) Führen der Werkstatt.

Art. 5

Methodenkompetenz

Die Methodenkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) Arbeitstechniken und Problemlösen;
- b) prozessorientiertes Denken und Handeln;
- c) Informations- und Kommunikationsstrategien;
- d) Kreativitätstechniken;
- e) Präsentationstechniken;
- f) ökologisches Verhalten;
- g) Lernstrategien.

Art. 6

Sozial- und Selbstkompetenz

Die Sozial- und Selbstkompetenz umfasst Kenntnisse und Fähigkeiten in folgenden Bereichen:

- a) eigenverantwortliches Handeln;
- b) lebenslanges Lernen;
- c) Kommunikationsfähigkeit;
- d) Konfliktfähigkeit;
- e) Teamfähigkeit;
- f) Belastbarkeit;
- g) zuverlässige und exakte Arbeitsweise.

III. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz

Art. 7²

1) Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz, insbesondere zur Gefahrenkommunikation (Gefahrensymbole, Piktogramme, Gebotszeichen) in diesen drei Bereichen, ab und erklären sie ihnen.

2) Diese Vorschriften und Empfehlungen werden an allen Lernorten vermittelt und in den Qualifikationsverfahren berücksichtigt.

3) Den Lernenden wird an allen Lernorten das Wissen über nachhaltige Entwicklung, insbesondere über den Ausgleich zwischen gesellschaftlichen, ökologischen und wirtschaftlichen Interessen, vermittelt.

4) Gemäss Art. 12 ArGV V können die Lernenden entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Anhang zum Bildungsplan aufgeführten Arbeiten herangezogen werden.

5) Voraussetzung für einen Einsatz nach Abs. 4 ist, dass die Lernenden entsprechend den erhöhten Gefährdungen ausgebildet, angeleitet und überwacht werden; diese besonderen Vorkehrungen werden im Anhang zum Bildungsplan als begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festgelegt.

IV. Anteile der Lernorte und Unterrichtssprache

Art. 8

Anteile der Lernorte

1) Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung im Durchschnitt zwischen drei und dreieinhalb Tagen pro Woche.

2) Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 2 280 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 200 Lektionen.³

Art. 9

Unterrichtssprache

1) Unterrichtssprache ist in der Regel die Landessprache.

2) Zweisprachiger Unterricht in der Landessprache und in einer Fremdsprache ist empfohlen.

3) Die Regierung kann andere Unterrichtssprachen zulassen.

V. Bildungsplan und Allgemeinbildung

Art. 10⁴

Bildungsplan

1) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

2) Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a) Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden.
- b) Er beinhaltet die Lektionentafel der Berufsfachschule.
- c) Er bezieht die Handlungskompetenzen konsistent auf das Qualifikationsverfahren und beschreibt dessen System.

3) Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

Art. 11

Allgemeinbildung

Für die Allgemeinbildung gilt die Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

VI. Anforderungen an die Berufsbildnerinnen/Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb⁵

Art. 12

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen/Berufsbildner⁶

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:⁷

- a) Keramikerin/Keramiker mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

- b) gelernte Keramikerin/gelernter Keramiker mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c) gelernte Keramikmalerin/gelernter Keramikmaler mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- d) gelernte Töpferin/gelernter Töpfer mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- e) Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennntnissen im Bereich der Keramikerin/des Keramikers und mit mindestens drei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- f) einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung und mindestens drei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet.

Art. 13⁸

Höchstzahl der Lernenden

1) Betriebe, die eine Berufsbildnerin/einen Berufsbildner zu 100 % oder zwei Berufsbildnerinnen/Berufsbildner zu je mindestens 60 % beschäftigen, dürfen eine lernende Person ausbilden.

2) Mit jeder zusätzlichen Beschäftigung einer Fachkraft zu 100 % oder von zwei Fachkräften zu je mindestens 60 % darf eine weitere lernende Person im Betrieb ausgebildet werden.

3) Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein Fähigkeitszeugnis oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

4) In Betrieben, die nur eine lernende Person ausbilden dürfen, kann eine zweite lernende Person ihre Bildung beginnen, wenn die erste in das letzte Jahr der beruflichen Grundbildung eintritt.

5) In besonderen Fällen kann das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung einem Betrieb, der seit mehreren Jahren Lernende mit überdurchschnittlichem Erfolg ausgebildet hat, die Überschreitung der Höchstzahl der Lernenden bewilligen.

VII. Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation⁹

Art. 14¹⁰

Lerndokumentation

1) Die lernende Person führt während der Bildung in beruflicher Praxis eine Lerndokumentation, in der sie laufend alle wesentlichen Arbeiten im Zusammenhang mit den zu erwerbenden Handlungskompetenzen festhält.

2) Mindestens einmal pro Semester kontrolliert und unterzeichnet die Berufsbildnerin/der Berufsbildner die Lerndokumentation und bespricht sie mit der lernenden Person.

Art. 14a¹¹

Bildungsbericht

1) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner hält am Ende jedes Semesters den Bildungsstand der lernenden Person in einem Bildungsbericht fest. Sie oder er stützt sich dabei auf die Leistungen in der beruflichen Praxis und auf Rückmeldungen über die Leistungen in der Berufsfachschule und in den überbetrieblichen Kursen. Sie oder er bespricht den Bildungsbericht mit der lernenden Person.

2) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner und die lernende Person vereinbaren wenn nötig Massnahmen zum Erreichen der Bildungsziele und setzen dafür Fristen. Sie halten die getroffenen Entscheide und vereinbarten Massnahmen schriftlich fest.

3) Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner überprüft die Wirkung der vereinbarten Massnahmen nach der gesetzten Frist und hält den Befund im nächsten Bildungsbericht fest.

4) Werden trotz der vereinbarten Massnahmen die Ziele nicht erreicht oder ist der Ausbildungserfolg gefährdet, so teilt die Berufsbildnerin/der Berufsbildner dies den Vertragsparteien und dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung schriftlich mit.

Art. 15

Leistungsdokumentation in der schulischen Bildung und in der schulisch organisierten Grundbildung¹²

Die Anbieter der schulischen Bildung und die Anbieter schulisch organisierter Grundbildungen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Bereichen und stellen ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.

VIII. Qualifikationsverfahren

Art. 16

Zulassung

Zu den Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer die berufliche Grundbildung erworben hat:

- a) nach den Bestimmungen dieser Verordnung;
- b) in einer dafür zugelassenen Bildungsinstitution; oder
- c) ausserhalb eines geregelten Bildungsganges, soweit sie oder er:
 - 1. die nach Art. 46 Abs. 3 BBG erforderliche Erfahrung erworben hat;
 - 2. von dieser beruflichen Erfahrung mindestens vier Jahre im Bereich der Keramikerin/des Keramikers erworben hat; und
 - 3. glaubhaft macht, den Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsverfahren gewachsen zu sein.¹³

Art. 17

Gegenstand der Qualifikationsverfahren

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Handlungskompetenzen nach den Art. 4 bis 6 erworben worden sind.

Art. 18

Umfang und Durchführung des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung

1) Im Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a) Praktische Arbeit, als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 80 bis 200 Stunden; dabei gilt Folgendes:¹⁴
 - 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
 - 2. die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen;
 - 3. die Lerndokumentation darf als Hilfsmittel verwendet werden.
- b) Berufskennntnisse, im Umfang von vier Stunden; dabei gilt Folgendes:¹⁵
 - 1. dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft;
 - 2. die lernende Person wird sowohl schriftlich wie mündlich befragt;
 - 3. die mündliche Prüfung dauert 30 Minuten.
- c) Allgemeinbildung: Dieser Qualifikationsbereich richtet sich nach der Verordnung über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.
 - 2) In jedem Qualifikationsbereich beurteilen mindestens zwei Prüfungsexpertinnen/-experten die Leistungen.

Art. 19

Bestehen, Notenberechnung, Notengewichtung

- 1) Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung ist bestanden, wenn:
 - a) der Qualifikationsbereich "praktische Arbeit" mit der Note 4 oder höher bewertet wird; und
 - b) die Gesamtnote 4 oder höher erreicht wird.
- 2) Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der gewichteten Noten aus der Summe der Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der gewichteten Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:
 - a) praktische Arbeit: 50 %;
 - b) Berufskennntnisse: 20 %;
 - c) Allgemeinbildung: 20 %;
 - d) Erfahrungsnote: 10 %.

3) Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten des berufskundlichen Unterrichts.¹⁶

Art. 20

Wiederholungen

1) Wiederholungen von Qualifikationsverfahren sind höchstens zweimal möglich. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

2) Wird die Abschlussprüfung ohne erneuten Besuch der Berufsfachschule wiederholt, so wird die bisherige Erfahrungsnote beibehalten. Wird der berufskundliche Unterricht während mindestens zwei Semestern wiederholt, so zählen für die Berechnung der Erfahrungsnote nur die neuen Noten.

Art. 21

Spezialfall

1) Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

2) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a) praktische Arbeit: 50 %;
- b) Berufskenntnisse: 30 %;
- c) Allgemeinbildung: 20 %.

IX. Ausweise und Titel

Art. 22

Fähigkeitszeugnis

1) Wer ein Qualifikationsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, erhält ein Fähigkeitszeugnis.

2) Das Fähigkeitszeugnis berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel "Keramikerin FZ" / "Keramiker FZ" zu führen.

- 3) Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so wird im Notenausweis aufgeführt:
- a) die Gesamtnote;
 - b) die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter dem Vorbehalt von Art. 21 Abs. 1, die Erfahrungsnote.

X. Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Art. 23

Die Regierung kann eine Kommission bestimmen, der die Förderung der Berufsentwicklung und die Sicherstellung der Qualität der Grundbildung für Keramikerinnen/Keramiker obliegt.

XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24

Übergangsbestimmungen

- 1) Lernende, die ihre Bildung als Keramikerin/Keramiker vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.
- 2) Wer die Lehrabschlussprüfung für Keramikerin/Keramiker bis zum 31. Dezember 2016 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.
- 3) Lernende, die ihre Bildung als Töpferin/Töpfer vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.
- 4) Wer die Lehrabschlussprüfung für Töpferin/Töpfer bis zum 31. Dezember 2015 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.
- 5) Lernende, die ihre Bildung als Keramikmalerin/Keramikmaler vor dem 1. Januar 2011 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.
- 6) Wer die Lehrabschlussprüfung für Keramikmalerin/Keramikmaler bis zum 31. Dezember 2015 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden.

Art. 24a¹⁷*Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 18. Februar 2020*

1) Lernende, die ihre Bildung als Keramikerin/Keramiker vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 18. Februar 2020 begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025.

2) Kandidierende, die das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Keramikerin/Keramiker bis zum 31. Dezember 2025 wiederholen, werden nach bisherigem Recht beurteilt. Auf ihren schriftlichen Antrag hin werden sie nach neuem Recht beurteilt.

3) Die Änderung von Art. 18 Abs. 1 Bst. a und b kommt ab dem 1. Januar 2024 zur Anwendung.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Klaus Tschütscher*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 39506 Keramikerin/Keramiker
-
- 2 Art. 7 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 3 Art. 8 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 106](#).
-
- 4 Art. 10 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 5 Überschrift vor Art 12 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 6 Art. 12 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 7 Art. 12 Einleitungssatz abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 8 Art. 13 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 9 Überschrift vor Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 10 Art. 14 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 11 Art. 14a eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 12 Art. 15 Sachüberschrift abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 13 Art. 16 Bst. c Ziff. 3 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 14 Art. 18 Abs. 1 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 15 Art. 18 Abs. 1 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 16 Art. 19 Abs. 3 abgeändert durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-
- 17 Art. 24a eingefügt durch [LGBL 2020 Nr. 67](#).
-